

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 176/11 B

L 9 U 133/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 U 135/02 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. April 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin rügt einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sie erhebt die Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht und macht insoweit geltend, das LSG habe die von ihr gestellten und in der mündlichen Verhandlung aufrechterhaltenen Beweisanträge übergangen. Sie habe beim LSG ua beantragt, für die Behauptung, dass die Halbseitensymptomatik rechts in Form von Koordinations- und Gleichgewichtsstörungen eine Einzel-MdE von mindestens 20 bis 30 rechtfertige, Dr. A. R. , Prof. Dr. M. und Dr. Dr. W. als Zeugen zu hören sowie ein neurologisches Sachverständigengutachten einzuholen. Dem sei das LSG nicht nachgekommen.
- 3 Die Klägerin hat aber nicht aufgezeigt, dass nach den vom LSG durchgeführten Ermittlungen Tatsachen zur Bewertung der Einzel-MdE für die - auch vom LSG angenommene - Halbseitensymptomatik rechts klärungsbedürftig geblieben sind. Ferner hat sie zwar dargelegt, das LSG sei von ihr gestellten und aufrechterhaltenen Beweisanträgen nicht gefolgt. Sie hat jedoch nicht erläutert, dass und inwieweit das Urteil des LSG auf dem gerügten Verfahrensfehler beruhen kann.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

